

**Die Bestimmungen der Marktverordnung Unterseen, des Marktreglements Unterseen sowie die übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.**

Die vollständige Marktverordnung Unterseen bzw. das Marktreglement Unterseen können auf der Webseite [www.unterseen.ch](http://www.unterseen.ch) abgerufen werden.

---

**Wesentliche Bestimmungen:**

- Es darf kein anderes als das in der Standplatzfrage festgelegte Warensortiment angeboten werden.
  - Ein Wechsel des Warensortiments ist nur mit der Zustimmung der Marktpolizei möglich.
  - Auf dem Markt dürfen grundsätzlich sämtliche Waren angeboten werden, deren Verkauf nicht gesetzlich oder reglementarisch verboten ist (Verordnung über das Gewerbe der Reisenden; SR 943.11).
  - Lebensmittel inkl. Fleisch und Fleischwaren dürfen nur gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verkauft werden. Die vorgeschriebenen Lagertemperaturen sind einzuhalten.
  - Für Pilze gelten spezielle Bedingungen: Wild gewachsene Speisepilze dürfen nur nach amtlicher oder amtlich anerkannter Kontrolle verkauft oder abgegeben werden. Der Pilzkontrollschein (Begleitschein) muss bei der feilgebotenen Ware für die Kundschaft gut sichtbar aufliegen.
  - **Die Marktpolizei, kann jederzeit zusätzliche Waren in den Weisungen für die Warenmärkte oder direkt am Markttag ausschliessen.**
- 

**Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)**

*Folgende Waren dürfen nicht durch Reisende vertrieben werden:*

- a. medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist;
- b. Medizinprodukte für die In-vitro Diagnostik nach der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001;
- c. Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO<sub>2</sub>-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns;
- d. alkoholhaltige Getränke; erlaubt sind jedoch die Bestellaufnahme für vergorene Getränke sowie die Bestellaufnahme und der Verkauf vergorener Getränke auf dem Markt.

*Der Vertrieb folgender Waren ist auf Grund sonstiger Bestimmungen des Bundesrechts eingeschränkt oder ausgeschlossen:*

- a. Edelmetallwaren; Mehrmetallwaren, Plaquéwaren und Ersatzwaren nach Artikel 23 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1993;
- b. Lose nach den Artikeln 9 und 40 des Bundesgesetzes vom 08. Juni 1923 betreffend die Lotterien gewerbsmässigen Wetten;
- c. Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände nach Artikel 15 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977;
- d. Gifte nach Artikel 13 Absatz 1 des Giftgesetzes vom 21. März 1969;
- e. Arzneimittel der Abgabekategorien A, B, C und D nach Artikel 23 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000;
- f. Konsumeier nach Artikel 5 der Eierverordnung vom 07. Dezember 1998, Fleisch und Konsumeier nach Artikel 2 der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 03. November 1999 sowie allenfalls andere nach Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 der Deklarationspflicht unterstellte landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- g. Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen-, und Schweinegattung sowie Geflügel und Kaninchen nach Artikel 21 des Tierseuchengesetzes vom 01. Juli 1966;
- h. Verkauf von Imitationswaffen auf Märkten, gemäss Art. 4, Abs. 1 lit.g, des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 12.12.2008

**Infos und Anmeldung bei:**

Präsident Stedtli-Leist: Daniel Capelli  
OK Präsident: Hans-Peter Reber

079 622 53 17

[info@stedtlileist.ch](mailto:info@stedtlileist.ch)  
[hp.reber.glocken@gmail.com](mailto:hp.reber.glocken@gmail.com)